



Oberzolldirektion
Herr H. Kästli
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Brugg, 14. November 2005

Zuständig: Martin Rufer
Sekretariat: Nejna Gothuey
Dokument: VN_Zollverordnung_051114.doc

Konsultation zum Entwurf der Zollverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Oktober 2005 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wir beschränken uns in der Stellungnahme auf die für die Landwirtschaft zentralen Punkte. Diesbezüglich beurteilen wir die vorgesehenen Regelungen im vorgelegten Verordnungsentwurf grundsätzlich als richtig. In einigen Punkten sind jedoch Änderungen oder Präzisierungen notwendig. Entscheidend wird schlussendlich der Vollzug der Verordnungsbestimmungen sein. Dieser ist anspruchsvoll und verlangt grösste Aufmerksamkeit.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 39ff. aktiver Veredelungsverkehr

Eingangs möchten wir noch einmal festhalten, dass die Kaskade nach Art. 12, Abs. 3 ZG nicht zur Debatte steht. Ein Anspruch auf aktiven Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe entsteht erst, wenn gleichartige inländische Grundstoffe nicht in genügender Menge verfügbar sind oder der Rohstoffpreisausgleich nicht ausgeglichen werden kann. Das Parlament hat lediglich eine Änderung der technischen Abwicklung des aktiven Veredelungsverkehrs beschlossen, nicht aber eine Ausweitung des Anspruchs auf aktiven Veredelungsverkehr.

Art. 40 Nämlichkeitsverkehr (aktiver Veredelungsverkehr)

Der Umsetzung von Art. 40, Abs. 3 messen wir höchste Bedeutung zu. Gerade bei Fleisch besteht ein relativ grosser Anreiz zu Austauschgeschäften. Der Begriff „gleiche Beschaffenheit und Qualität“ muss breit gefasst werden. Wir gehen davon aus, dass durch Art. 40, Abs. 3, lit. a der Aspekt der gleichen Produktionsmethoden abgedeckt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist Art. 40, Abs. 3, lit. a durch den Begriff „gleiche Produktionsmethoden“ explizit zu ergänzen. Griffige und lückenlose Kontrollverfahren sind bei der Umsetzung von Art. 40, Abs. 3 unerlässlich. Wir gehen davon aus, dass dort, wo die Kontrollierbarkeit äusserst schwierig ist und kaum

gewährleistet werden kann, der Äquivalenzverkehr verweigert wird (z.B. wenn nicht gewährleistet werden kann, dass Bio-Produkte nicht durch konventionelle Produkte ausgetauscht werden können, oder wenn nicht gewährleistet werden kann, dass Eier aus Bodenhaltung nicht durch Eier aus Käfighaltung ausgetauscht werden).

Im Weiteren begrüssen wir ausdrücklich, dass gemäss den Erläuterungen unter Art. 40, Abs. 3 lit. b explizit auch Marktstörungen fallen. Entsprechend wichtig wird es sein, Gesuche für Äquivalenzverkehr stets auch unter Einbezug der möglichen Auswirkungen auf die Märkte zu beurteilen.

Wir gehen zudem davon aus, dass der Aspekt des Schutzes der Konsumenten in Art. 40, Abs. 3, lit. c enthalten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste der Begriff des „Konsumentenschutzes“ unbedingt explizit in Art. 40, Abs. 3 aufgenommen werden.

Art. 41 Äquivalenzverkehr (aktiver Veredelungsverkehr)

Art. 41, Abs. 1 ist präziser zu formulieren. Die Anforderungen der inländischen Ersatzware an die Menge, Beschaffenheit und Qualität müssen zwingend eingehalten werden. Entsprechend ist für diesen Aspekt eine „Muss“-Formulierung zu verwenden.

Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass auch in Art. 41, Abs. 1 (in Analogie zu Art. 40, Abs. 3, lit. a) der Begriff der Qualität breit zu fassen ist. Wir gehen davon aus, dass der Aspekt der Produktionsmethoden abgedeckt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste Abs. 1 explizit durch „gleiche Produktionsmethode“ ergänzt werden.

Art. 41, Abs. 1

*¹ Im Äquivalenzverkehr können die zur Veredelung ins Zollgebiet verbrachten Waren durch inländische Waren ~~gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität~~ ersetzt werden. **Dabei muss die zu ersetzende Ware durch inländische Ware gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ersetzt werden.***

Art. 43 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe (aktiver Veredelungsverkehr)

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Grundstoffe, für welche die Bedingungen nach Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes generell erfüllt sind, müssen zwingend in Absprache mit den betroffenen Organisationen und dem Bundesamt für Landwirtschaft definiert werden. Diese Präzisierung ist in Art. 43, Abs. 2 aufzunehmen.

Zudem sind wir erstaunt, dass gemäss dem Vorschlag zu Art. 43, Abs. 2 für die bezeichneten landwirtschaftlichen Grundstoffe und Erzeugnisse der Äquivalenzverkehr in jedem Falle zulässig sein soll. Eine solche Regelung ist kaum zu verantworten und muss entsprechend geändert werden. Es ist zu beachten, dass mit der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung der Äquivalenzverkehr selbst getätigt werden könnte, wenn überwiegende öffentliche Interessen tangiert würden. Gemäss Ausführungen von Bundesrat Merz in der parlamentarischen Debatte zum Zollgesetz hat er unter anderem seuchen- und gesundheitspolizeiliche Anliegen als überwiegende öffentliche Interessen bezeichnet. Es kann ja nicht sein, dass die Wahrung dieser überwiegenden öffentlichen Interessen durch Art. 43, Abs. 2 ZV ausgehebelt wird. Entsprechend ist der Artikel anzupassen.

Art. 43, Abs. 2

*Die Oberzolldirektion bezeichnet **in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und den betroffenen Organisationen** landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe, für welche die Bedingungen nach Artikel 12 Absatz 3 Zollgesetz zur Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs generell erfüllt sind. Für diese Waren ist **unter Einhaltung unbeachtet** der Bestimmungen von Artikel 40 Absatz 3 der Äquivalenzverkehr anwendbar.*

Art. 44 Vernichtung im Zollgebiet

Gemäss Art. 44 wird der Vernichtung der Rohstoffe die Verwertung der Rohstoffe zu Tierfutter oder zu Düng- oder ähnlichen Zwecken gleichgestellt. Gemäss den Erläuterungen der Oberzolldirektion gehen wir davon aus, dass im Falle einer Verwendung der Rohstoffe zur Tierfütterung die Zollerlässigung gemäss Art. 44, Abs. 2 höchstens in demjenigen Ausmass gewährt wird, dass eine zu den Futtermittelimporten kongruente Zollbelastung resultiert. Allenfalls muss der Art. 44 klarer formuliert werden.

Art. 45 Nämlichkeitsverkehr (passiver Veredelungsverkehr)

Griffige und lückenlose Kontrollverfahren sind auch bei Art. 45 unerlässlich. Der Umsetzung von Art. 45, Abs. 3 messen wir analog zur Art. 40, Abs. 3 grosse Bedeutung zu und verweisen auf die Ausführungen zu diesem Artikel.

Art. 46 Äquivalenzverkehr (passiver Veredelungsverkehr)

In Analogie zu Art. 41, Abs. 1 muss Art. 46, Abs. 1 präziser formuliert werden. Die Anforderungen der Ersatzware an die Menge, Beschaffenheit und Qualität müssen zwingend eingehalten werden. Entsprechend ist für diesen Aspekt eine „Muss“-Formulierung zu verwenden

Zur Auslegung des Qualitätsbegriffs in Art. 46, Abs. 1 haben wir die gleichen Bemerkungen wie zu Art. 41.

In Art. 46, Abs. 2 ist aufzunehmen, dass die Veredelungserzeugnisse erst eingeführt werden dürfen, wenn die Grundstoffe ausgeführt sind. Ohne diese Bedingung könnte der passive Veredelungsverkehr im Inland zu Marktstörungen führen.

Art. 46, Abs. 1 und 2

¹ Im Äquivalenzverkehr können die zur Veredelung aus dem Zollgebiet verbrachten Waren durch ausländische Waren ~~gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität~~ ersetzt werden. **Dabei muss die zu ersetzende Ware durch ausländische Ware gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ersetzt werden.**

² Die ausländischen Waren können vom Tag an als Veredelungserzeugnis ins Zollgebiet verbracht werden, an dem die Zollverwaltung die Bewilligung für die passive Veredelung erteilt hat **und die Grundstoffe zur Veredelung aus dem Zollgebiet verbracht wurden.**

Art. 54ff. Zollpflicht; landwirtschaftliche Erzeugnisse

Gemäss den Erläuterungen zur neuen Zollverordnung soll der Vollzug der „Vorratsregelungen“ künftig bei der Zollverwaltung liegen. Aus unserer Sicht macht dies wenig Sinn. Das BLW muss auch künftig für den Vollzug der Bestimmungen aus der VEAGOG zuständig sein.

Art. 55 Zollanmeldung für vorhandene Ware

In Art. 55, Abs. 2, lit. c wird auf die Berechnung des Zwei-Tages-Bedarfs auf die VEAGOG verwiesen. Es scheint uns daher unsinnig, dass in Art. 7, Abs. 2 der VEAGOG der Hinweis auf die Methode zur Berechnung des Zwei-Tages-Bedarfs gestrichen werden soll.

Art. 109 Rohe Bodenerzeugnisse, Trauben und Wein

Die vorgeschlagene Regelung des Grenzzonenverkehrs ist zweckmässig. Auch hier ist ein sauberer Vollzug entscheidend dafür, dass es zu keinem Missbrauch kommt.

Art. 156 Bewilligung für den aktiven Veredlungsverkehr

Die Bewilligung darf nur Personen erteilt werden, welche die Veredlung selber ausführen. Art. 156, Abs. 1, lit. c ist entsprechend anzupassen. Würde die Bewilligung auch erteilt, wenn die Veredlung durch Dritte ausgeführt wird, würde die Kontrolle sehr viel schwieriger.

Nach unserer Auffassung muss die Oberzolldirektion zudem einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 12, Abs. 2 ZG zwingend den betroffenen Branchen und Bundesstellen vorlegen. Den betroffenen Branchen sind die Anträge vorzulegen, weil diese wegen ihrer Nähe zum Markt die marktrelevanten Aspekte am besten beurteilen können und daher am besten abschätzen können, ob ein Verweigerungsgrund nach Art. 40, Abs. 3, lit. b vorliegt (in den Erläuterungen der Oberzolldirektion fallen Marktstörungen explizit unter Art. 40, Abs. 3, lit. b). Die Bundesstellen müssen zwingend zu den Anträgen angehört werden, da der aktive Veredlungsverkehr Berührungspunkte beispielsweise zum Landwirtschafts- und zum Lebensmittelgesetz hat. Da nicht die Oberzolldirektion für den Vollzug dieser Rechtsbereiche verantwortlich ist, müssen die entsprechenden Behörden angehört werden.

Art. 156, Abs. 1 und 4

¹ Bewilligungen für den aktiven Veredlungsverkehr werden Personen erteilt, welche:
b. die Veredlung selber ausführen ~~oder durch Dritte ausführen lassen~~; und

⁴ Die Oberzolldirektion **legt kann** einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 12 Absatz 3 ZG den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme **vorlegen**.

Art. 157 Inhalt der Bewilligung (aktiver Veredlungsverkehr)

Aus unserer Sicht muss die Bewilligung immer Angaben zur Menge, Beschaffenheit und Qualität der Ware enthalten, die für die Veredlung eingeführt wird. Art. 157 ist entsprechend anzupassen. Dies ist an sich logisch, da in Art. 40 bzw. Art. 41 genaue Anforderungen an Menge, Qualität und Beschaffenheit gestellt werden.

Art. 157, Abs. 1

c. Bezeichnung, zolltarifarisches Einreihung, ~~und gegebenenfalls~~ Menge, **Beschaffenheit und Qualität** der Ware, die zur Veredlung ins Zollgebiet verbracht wird.

Art. 163 Inhalt der Bewilligung (passiver Veredlungsverkehr)

Aus unserer Sicht muss in Analogie zu Art. 157 auch die Bewilligung für die passive Veredlung immer Angaben zur Menge, Beschaffenheit und Qualität erhalten.

Art. 163, Abs. 1

c. Bezeichnung, zolltarifarisches Einreihung, ~~und gegebenenfalls~~ Menge, **Beschaffenheit und Qualität** der Ware, die zur Veredlung ausgeführt wird.

Art. 232 Passive Veredlung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen

Nach unserer Auffassung muss die Oberzolldirektion auch einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung den betroffenen Branchen und Bundesstellen vorlegen (Begründung analog Art. 156).

Art. 232, Abs. 3

Die Oberzolldirektion **legt kann** einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 132 Absatz 7 ZG den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme **vorlegen**.

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

Siehe Bemerkungen zu Art. 55 ZV

Agrareinfuhrverordnung

Gemäss Anhang 6 sollten die Regelungen für die im Reiseverkehr maximal zulässigen Einfuhrmengen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelockert bzw. teilweise ganz abgeschafft werden. Wir sind höchst erstaunt, dass mit der vorgelegten Revision der Zollverordnung in diesen Punkten Änderungen vorgeschlagen werden, die faktisch eine Reduktion des Grenzschutzes für Agrarprodukte bedeuten. Gemäss den Erläuterungen beschränken sich die Anpassungen des bisherigen Rechts weitgehend auf formelle Anpassungen. Die vorgeschlagene Änderung von Anhang 6 der AEV ist aber eine materielle Änderung mit nicht zu unterschätzenden Folgen für die Landwirtschaft. Bei denjenigen Kategorien, bei denen die mengenmässigen Beschränkungen ganz wegfallen, könnten unbegrenzte Mengen der Produkte im Reiseverkehr eingeführt werden. Dem Zoll wäre kaum möglich, zu gewährleisten, dass die so eingeführten Produkte ausschliesslich für den privaten Bedarf genutzt werden. Es müsste damit gerechnet werden, dass grössere Mengen der eingeführten Produkte für gewerbliche Zwecke verwendet würden. Die vorgeschlagenen Änderungen im Fleisch- und Milchbereich führen faktisch ebenfalls zu einer Reduktion des Agrarschutzes. Gerade bei für die Landwirtschaft sensiblen Produkten bzw. Produktkategorien (Rahm, Frischfleisch) würden die im Reiseverkehr maximal zulässigen Einfuhrmengen erhöht.

Aus diesen Gründen lehnt der SBV jegliche Änderung von Anhang 6 der AEV ab. Die Revision der Zollverordnung darf keinesfalls dazu missbraucht werden, um den Grenzschutz für die Agrarprodukte zu reduzieren.

Pflanzenschutzmittelverordnung

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 18, Abs. 4 ist nicht logisch. Es muss sich um einen Fehler in den unterbreiteten Verordnungsentwürfen handeln. Art. 18, Abs. 4 existiert heute gar nicht und Art. 18 enthält Regelungen über Zertifikate.

Gesandte Geschenke

Die neue Zollverordnung enthält keine Regelungen mehr über die zulässigen Mengen einzelner Produkte, die als Geschenke zollfrei gesandt werden können. Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich künftig die gleichen Regeln gelten wie heute.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor